



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 14.09.2025

Aufklärung über die US-Immobilieninvestitionen der Bayerischen Versorgungskammer: Fakten, Hintergründe, Aufsicht und Regulierung

Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) ist als Geschäftsführungsorgan für zwölf eigenständige Versorgungswerke in Bayern verantwortlich. Ihre Aufgabe besteht darin, die Beiträge der Versicherten rentierlich am Kapitalmarkt anzulegen. Nachdem Medienberichte riskante US-Immobilieninvestitionen in den Projekten des verurteilten Steuerbetrügers [REDACTED] aufdeckten, gab es einen Berichtsantrag und mehrere Anfragen aus dem Landtag. Die bisherigen Antworten der Staatsregierung haben zwar wichtige Fakten offengelegt wie die realisierten Verluste in Höhe von 163 Mio. Euro auf Fondsebene und die Einleitung eines strafrechtlichen Vorermittlungsverfahrens. Jedoch bleiben weiterhin grundlegende Fragen zur Rolle der Staatsregierung als Aufsichtsbehörde, der Wirksamkeit ihrer Kontrollmechanismen und der Verantwortung für die Verluste unbeantwortet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zu den finanziellen Verlusten und ihrer Aufschlüsselung: 4
 - 1.a) Wie hoch ist der exakte realisierte Verlust auf der Ebene der Zielfonds in Euro zum Stichtag der Antwort? 4
 - 1.b) Welche Anteile dieser Verluste entfallen auf die einzelnen Projekte in New York (685 Fifth Ave.), Los Angeles (9200 Wilshire Blvd.), Miami (Raleigh) und San Francisco (Transamerica Pyramid)? 4
 - 1.c) Welche weiteren Wertberichtigungen, die nicht zu den genannten Abschreibungen gehören, wurden seit der letzten Antwort vorgenommen? 4
2. Zum strafrechtlichen Vorermittlungsverfahren: 4
 - 2.a) Welcher konkrete Sachverhalt bzw. welche konkreten Vorwürfe waren die Grundlage für die Einleitung des Vorermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft München I? 4
 - 2.b) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Inhalt des internen Untersuchungsberichts der BVK, der diesem Verfahren zugrunde liegt? 4
 - 2.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die BVK eine interne Untersuchung durchführte und die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft übergab? 5

3.	Zur Angemessenheit der Due-Diligence-Prozesse:	5
3.a)	Welche konkreten Kriterien wurden beim „Know Your Customer“-Prozess (KYC) der externen Fondsmanager angewandt?	5
3.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung die Angemessenheit von Due-Diligence-Prozessen, die öffentlich bekannte strafrechtliche Verurteilungen von Geschäftspartnern übersehen?	5
3.c)	Welche vertraglichen Konsequenzen drohen den externen Dienstleistern bei einer als unzureichend bewerteten Risikoprüfung?	5
4.	Zur Aufsicht über den „Finanztechnischen Geschäftsplan“:	6
4.a)	Welche konkreten Nachweise forderte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) von der BVK an, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur „unternehmerischen Vorsicht“ (Art. 15 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG) bei den US-Immobilieninvestitionen zu verifizieren?	6
4.b)	Inwieweit hat das StMI die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Überwachung externer Kapitalverwaltungsgesellschaften im genehmigten „Finanztechnischen Geschäftsplan“ geprüft?	6
4.c)	Welche Informationen über die US-Immobilieninvestitionen wurden in den vom StMI genehmigten „Finanztechnischen Geschäftsplänen“ offengelegt?	6
5.	Zur Genehmigung der Funktionsausgliederung:	7
5.a)	Welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Normen erfordern die Genehmigung von Verträgen zur Funktionsausgliederung durch das StMI?	7
5.b)	Inwieweit wurden die Funktionsausgliederungsverträge für die US-Immobilieninvestitionen vom StMI inhaltlich geprüft und genehmigt?	7
5.c)	Welche Verantwortung leitet die Staatsregierung aus der Genehmigung dieser Auslagerungsverträge für die auftretenden Fehler ab?	7
6.	Zu Rechtsstreitigkeiten und den damit verbundenen Kosten:	7
6.a)	Welche Gesamtkosten sind der BVK bis heute durch die Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Abwehr der Klagen und den internen Untersuchungen entstanden?	7
6.b)	Warum werden diese Kosten, nachdem die Klagen beigelegt waren, nicht offengelegt?	7
6.c)	Welche finanziellen Vereinbarungen wurden im Rahmen der Beilegung der Verfahren getroffen?	7
7.	Zu personellen und organisatorischen Konsequenzen:	8
7.a)	Welche konkreten Positionen bei der BVK waren von den personellen Veränderungen betroffen?	8

7.b)	Inwiefern wurden die internen Kontrollmechanismen und die Entscheidungsabläufe bei der BVK infolge der Ereignisse angepasst?	8
7.c)	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Ursachen, die zu den personellen Veränderungen führten?	9
8.	Zum regulatorischen Rahmen und der Informationskette:	9
8.a)	Wann wurde die Staatsregierung erstmals über geplante US-Investitionen, wesentliche Risiken und laufende Rechtsstreitigkeiten informiert?	9
8.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung die Aufteilung der Aufsichtsverantwortung zwischen StMI, BVK und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im vorliegenden Fall?	9
8.c)	Welche Lücken im Aufsichtsregime wurden durch die Auslagerung von Investmentfunktionen offengelegt?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Hinblick auf Frage 2a im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 15.10.2025

1. **Zu den finanziellen Verlusten und ihrer Aufschlüsselung:**
 - 1.a) **Wie hoch ist der exakte realisierte Verlust auf der Ebene der Zielfonds in Euro zum Stichtag der Antwort?**
 - 1.b) **Welche Anteile dieser Verluste entfallen auf die einzelnen Projekte in New York (685 Fifth Ave.), Los Angeles (9200 Wilshire Blvd.), Miami (Raleigh) und San Francisco (Transamerica Pyramid)?**
 - 1.c) **Welche weiteren Wertberichtigungen, die nicht zu den genannten Abschreibungen gehören, wurden seit der letzten Antwort vorgenommen?**

Die Fragen 1a bis 1c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Versorgungskammer wurden auf Ebene des Zielfonds Wertberichtigungen in Höhe von rund 163 Mio. Euro (entsprechend rund 190 Mio. US-Dollar, Wechselkurs zum 04.09.2025) für das Geschäftsjahr 2024 vorgenommen. Der weit überwiegende Teil der bisher realisierten Verluste bzw. Wertberichtigungen entfiel auf das Objekt 9200 Wilshire Boulevard in Beverly Hills, Los Angeles. Weitere Wertberichtigungen wurden bisher nicht vorgenommen, können zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen werden.

2. **Zum strafrechtlichen Vorermittlungsverfahren:**
 - 2.a) **Welcher konkrete Sachverhalt bzw. welche konkreten Vorwürfe waren die Grundlage für die Einleitung des Vorermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft München I?**

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I sind Gegenstand des Vorermittlungsverfahrens Investitionen der Versorgungskammer über Fondsgesellschaften in Immobilienprojekte in den USA, die durch einen Anlageberater vermittelt wurden und hinter den Erwartungen zurückblieben. Aufgrund von Auffälligkeiten bei der Vertragsgestaltung und einem Näheverhältnis einzelner Akteure wird geprüft, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten, insbesondere Untreue, besteht. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Weiter gehende Informationen können nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I derzeit nicht erteilt werden, um den Zweck der Prüfungen nicht zu gefährden.

- 2.b) **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Inhalt des internen Untersuchungsberichts der BVK, der diesem Verfahren zugrunde liegt?**

2.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die BVK eine interne Untersuchung durchführte und die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft übergab?

Die Fragen 2b und 2c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Inhalt des internen Untersuchungsberichts ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bekannt.

Die Staatsregierung begrüßt die von der Versorgungskammer ergriffenen internen Maßnahmen zur Aufklärung und Aufarbeitung des Sachverhalts und die Vorlage von dabei gewonnenen Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaft. Die Versorgungskammer hat bereits Änderungen im Hinblick auf interne Prozesse eingeleitet und mit der Umsetzung begonnen.

Das StMI lässt sich über die Entwicklungen im Rahmen der laufenden Überwachung der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungswerke regelmäßig informieren.

3. Zur Angemessenheit der Due-Diligence-Prozesse:

3.a) Welche konkreten Kriterien wurden beim „Know Your Customer“-Prozess (KYC) der externen Fondsmanager angewandt?

Nach Auskunft der Versorgungskammer halten die Versorgungsanstalten indirekt Anteile an einem Fonds, der gemeinsam mit weiteren Investoren über verschiedene Zielfonds in die entsprechenden Immobilien investiert. Die Auswahl, Prüfung und Beauftragung der bei einem US-Immobilientiefonds involvierten Dienstleister oblag dem Alternative Investment Fund Manager (AIFM). Der verantwortliche AIFM des Zielfonds überprüfte im Rahmen des „Know Your Customer“-Prozesses (KYC) eigenständig mögliche Geschäftspartner hinsichtlich ihrer Eignung und Zuverlässigkeit gemäß Kriterien des Kapitalanlagerundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei sind insbesondere strukturelle Informationen des Investmentvermögens und Angaben zur Risikomessung und zum Risikomanagementprozess einzuholen.

3.b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Angemessenheit von Due-Diligence-Prozessen, die öffentlich bekannte strafrechtliche Verurteilungen von Geschäftspartnern übersehen?

Soweit strafrechtliche Verurteilungen vorliegen und diese bekannt sind, ist dies in die Due-Diligence-Prozesse im Rahmen von Kapitalanlageprozessen einzubeziehen und zu prüfen.

Der KYC-Prozess der externen Fondsmanager erfolgt auf Ebene der Zielfonds außerhalb der Zuständigkeit der Versorgungskammer.

3.c) Welche vertraglichen Konsequenzen drohen den externen Dienstleistern bei einer als unzureichend bewerteten Risikoprüfung?

Soweit den Versorgungsanstalten mangelhafte Due-Diligence-Prozesse von Vertragspartnern bekannt werden, werden durch die Versorgungskammer die im Einzelfall im

Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen möglichen Maßnahmen eingeleitet, um dem entgegenzuwirken.

4. Zur Aufsicht über den „Finanztechnischen Geschäftsplan“:

- 4.a) Welche konkreten Nachweise forderte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) von der BVK an, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur „unternehmerischen Vorsicht“ (Art. 15 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG) bei den US-Immobilieninvestitionen zu verifizieren?**
- 4.b) Inwieweit hat das StMI die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Überwachung externer Kapitalverwaltungsgesellschaften im genehmigten „Finanztechnischen Geschäftsplan“ geprüft?**
- 4.c) Welche Informationen über die US-Immobilieninvestitionen wurden in den vom StMI genehmigten „Finanztechnischen Geschäftsplänen“ offengelegt?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird zunächst auf die Antwort des StMI vom 09.09.2025 zur Frage 1 c der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 09.08.2025 betreffend „Bayerische Versorgungskammer: Wer kontrolliert die Kontrolleure?“ verwiesen.

Die Versorgungskammer agiert in einem gesetzlich und aufsichtsrechtlich begrenzten Rahmen. Zur Vermeidung von Risikokonzentrationen hat sie über die gesamte Anlage hinweg bestimmte nach Risiko gestaffelte Maximalquoten der Mischung der verschiedenen Anlageformen sowie eine Streuung bezüglich verschiedener Anbieter von Kapitalanlagen zu gewährleisten.

Die von den Versorgungsanstalten verwendeten Verfahren im Bereich der Kapitalanlage sind Bestandteile des nach Art. 11 Abs. 2 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) genehmigungsbedürftigen technischen Geschäftsplans (Finanztechnischer Geschäftsplan). Der Geschäftsplan ist prozessorientiert und nicht auf einzelne konkrete Investments bezogen. Die konkreten Investitionsentscheidungen trifft die Versorgungskammer eigenverantwortlich und ist dabei von staatlichen Weisungen frei (Art. 6 Abs. 1 VersoG).

Die Überwachung der Investitionen der Versorgungskammer bei der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die versicherungsaufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben ist Aufgabe der Versorgungskammer und nicht Bestandteil der Genehmigung des Finanztechnischen Geschäftsplans. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst wird neben dem Wirtschaftsprüfer durch die jeweilige Aufsicht des Sitzlandes überwacht und geprüft.

5. Zur Genehmigung der Funktionsausgliederung:

- 5.a) Welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Normen erfordern die Genehmigung von Verträgen zur Funktionsausgliederung durch das StMI?**
- 5.b) Inwieweit wurden die Funktionsausgliederungsverträge für die US-Immobilieninvestitionen vom StMI inhaltlich geprüft und genehmigt?**
- 5.c) Welche Verantwortung leitet die Staatsregierung aus der Genehmigung dieser Auslagerungsverträge für die auftretenden Fehler ab?**

Die Fragen 5 a bis 5 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den über Fonds durchgeführten Investments in die US-Immobilien handelt es sich nicht um Funktionsausgliederungsverträge. Gesetzlich ist geregelt, dass Verträge zur Funktionsausgliederung durch das StMI genehmigungspflichtig sind, siehe Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 VersoG. Dabei handelt es sich um Verträge, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden. Funktionen umfassen in diesem Zusammenhang betriebliche Einrichtungen, die Teil der Betriebsaufgabe oder des Betriebsziels sind.

Demgegenüber ist die Investition in Immobilien-(Dach-)Fonds, die in Immobilien bzw. Immobilien-Zielfonds investieren, gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 VersoG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c Anlageverordnung zulässig, sodass bereits aus diesem Grund keine genehmigungspflichtige Funktionsausgliederung vorliegt. Zudem würde der Erwerb von einzelnen Fondsanteilen, die wie bei den gegenständlichen US-Immobilieninvestments weniger als 1 Prozent der Gesamtvermögensanlagen ausgemacht haben, schon nicht die vom Gesetz geforderte Schwelle einer Übertragung der ganzen Vermögensanlage bzw. eines wesentlichen Teils hiervon umfassen. Gleiches gilt für die Funktion der Vermögensverwaltung.

6. Zu Rechtsstreitigkeiten und den damit verbundenen Kosten:

- 6.a) Welche Gesamtkosten sind der BVK bis heute durch die Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Abwehr der Klagen und den internen Untersuchungen entstanden?**
- 6.b) Warum werden diese Kosten, nachdem die Klagen beigelegt waren, nicht offengelegt?**
- 6.c) Welche finanziellen Vereinbarungen wurden im Rahmen der Beilegung der Verfahren getroffen?**

Die Fragen 6 a bis 6 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Kosten und finanziellen Vereinbarungen sind auf Ebene der Immobilienteilfonds angefallen. In Bezug auf die Kosten der Klagen vor US-Gerichten wird auf die Antwort des StMI vom 09.09.2025 zur Frage 7 c der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 09.08.2025 betreffend „Bayerische Versorgungskammer: Wer kontrolliert die Kontrolleure?“ verwiesen.

Im Hinblick auf die internen Untersuchungen sind nach Angaben der Versorgungskammer Gesamtrechtsberatungskosten im niedrigen siebenstelligen Bereich entstanden. Diese entfallen im Wesentlichen auf die umfangreichen, proaktiv aufgenommenen internen Untersuchungen.

Die Fragen betreffen im Übrigen noch laufende Vertragsbeziehungen, bei denen die Versorgungsanstalten keine Vertragspartner sind. Im Hinblick auf die insoweit beteiligten Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen an den Fondsinvestments und deren schützenswerten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Art. 12 und 14 Grundgesetz (GG) können daher in Abwägung mit dem parlamentarischen Auskunftsrecht keine detaillierten Angaben gemacht werden. Diese könnten von Geschäftspartnern und/oder Konkurrenzunternehmen der beteiligten Unternehmen dazu genutzt werden, Rückschlüsse auf die Geschäftsstrategie und/oder die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen zu ziehen.

7. Zu personellen und organisatorischen Konsequenzen:

7.a) Welche konkreten Positionen bei der BVK waren von den personellen Veränderungen betroffen?

Nach Auskunft der Versorgungskammer wurde die Zusammenarbeit mit einem Abteilungsleiter im Bereich Kapitalanlagen beendet.

7.b) Inwiefern wurden die internen Kontrollmechanismen und die Entscheidungsabläufe bei der BVK infolge der Ereignisse angepasst?

Nach Auskunft der Versorgungskammer wurden die jüngsten Erfahrungen mit den Investments in US-Immobilien zum Anlass genommen, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Risikominimierung zu etablieren.

Im Sinne der Risikominimierung werden die Kapitalanlagegrundsätze für alle Assetklassen ergänzt und spezifiziert, insbesondere auch für Immobilieninvestments in komplexen Strukturen. Darüber hinaus wurden die Richtlinie für indirekte Kapitalanlagen (Investitionen über die BVK-Masterfondstruktur) sowie das interne prozessbezogene Kontrollsystem (IKS) aktualisiert und angepasst. Gleiches gilt für die Kompetenzregelungen für die indirekte Kapitalanlage, insbesondere für Immobilienfonds, die aktualisiert und um weitere Punkte ergänzt wurden.

Ferner wurden Compliance-Regelungen überarbeitet und die Umsetzung der Maßnahmen begonnen.

Die Versorgungskammer erwartet von Geschäftspartnern und ihren Dienstleistern eine klare vertragliche Verpflichtung unter rechtlichen und ethischen Aspekten, dies ist auch in einem neu erarbeiteten Verhaltenskodex festgehalten. Zusätzlich zu diesem Kodex und der bereits bestehenden KYC-Prüfung durch den AIFM überprüft die Versorgungskammer betreffend den KYC-Prozess eine vertiefte Einbindung innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen.

7.c) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Ursachen, die zu den personellen Veränderungen führten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2b und 2c verwiesen.

8. Zum regulatorischen Rahmen und der Informationskette:

8.a) Wann wurde die Staatsregierung erstmals über geplante US-Investitionen, wesentliche Risiken und laufende Rechtsstreitigkeiten informiert?

Bei einem Jour Fixe mit dem Vorstand am 11.04.2024 informierte die Versorgungskammer auf Arbeitsebene über mögliche Probleme mit Projektentwicklungen von US-Immobilien. In der Sitzung des Arbeitsausschusses des Kammerrates vom 18.06.2024 wurde in Anwesenheit der Vertreter aus den Verwaltungsräten der Versorgungsanstalten und von Vertretern des StMI von der Versorgungskammer über die konkreten Immobilieninvestments der Deutschen Finance und des Projektentwicklers sowie über die zu diesem Zeitpunkt bereits ergriffenen Maßnahmen berichtet.

8.b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Aufteilung der Aufsichtsverantwortung zwischen StMI, BVK und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im vorliegenden Fall?

8.c) Welche Lücken im Aufsichtsregime wurden durch die Auslagerung von Investmentfunktionen offengelegt?

Die Fragen 8b und 8c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufteilung der Aufsichtsverantwortung ist klar und lückenlos geregelt.

Der Verwaltungsrat der jeweiligen Versorgungsanstalt, der aus gewählten Vertretern der Versicherten besteht, überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer und kann Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens aufstellen (Art. 4 Abs. 2 und 4 VersoG). Er ist daher auch mit entsprechenden Befugnissen gesetzlich ausgestattet worden (z. B. Einsicht in Geschäftsunterlagen, Festlegung zusätzlicher Schwerpunkte in der Abschlussprüfung).

Das StMI ist darauf beschränkt, über die Einhaltung des geltenden Rechts und der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu wachen. Eine Vorwegprüfung oder gar Genehmigung einzelner Investitionsentscheidungen der Versorgungsanstalten durch das StMI sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor.

Das Portfoliomanagement und das Risikomanagement der Investmentvermögen der jeweiligen Fonds, in die investiert wird, obliegen der von der Versorgungskammer beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft. Kapitalverwaltungsgesellschaften und die von diesen angebotenen Investmentfonds werden von der BaFin nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) beaufsichtigt bzw. nach dem Recht des Sitzlandes der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des Fonds.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.